

Tarifvertrag

**über die Gewährung von Zulagen
in den Kliniken und Unfallbehandlungsstellen / Ambulanzen
der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

(TV Zulagen BG Kliniken)

vom 5. Oktober 2021

in der Fassung des Änderungs-TV Nr. 3 vom 28.02.2023

Zwischen der

- 1) BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer, Reinhard Nieper und Ingo Thon,
Leipziger Platz 1, 10117 Berlin,

zugleich handelnd für die

- 2) Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum Bergmannsheil gGmbH,
- 3) BG Klinikum Duisburg gGmbH,
- 4) BG Klinikum Hamburg gGmbH,
- 5) BG Unfallklinik Frankfurt am Main gGmbH,
- 6) BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH,
- 7) BG Klinikum Murnau gGmbH,
- 8) Unfallbehandlungsstelle (UBS) Berlin gGmbH,
- 9) BG Klinikum Bergmannstrost Halle gGmbH,
- 10) BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH,
- 11) BG Klinik für Berufskrankheiten Bad Reichenhall gGmbH,
- 12) BG Kliniken Dienstleistungen gGmbH,

nachfolgend „**BG Kliniken**“ genannt,

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

nachfolgend „**ver.di**“ genannt,

wird nachfolgend der TV Zulagen BG Kliniken vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend auch „Beschäftigte“ genannt), die in einem Arbeitsverhältnis zu einer der BG Kliniken stehen.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nicht für leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), sofern ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind. ²Er gilt ferner nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

§ 2

Regelungsgegenstand und Zulagendefinition

¹Der TV Zulagen BG Kliniken regelt die Gewährung von Zulagen an die Beschäftigten der BG Kliniken; Zulagengewährungen nach anderen Tarifverträgen bleiben hiervon unberührt. ²Zulagen sind steuer- und sozialversicherungspflichtige Leistungen, die arbeitgeberseitig zusätzlich zur Grundvergütung gezahlt werden und daher zusatzversorgungspflichtiges Entgelt darstellen.

§ 3

Zulagen

- (1) ¹Den Beschäftigten der BG Kliniken werden die folgenden monatlichen Zulagen gezahlt, und zwar

allgemeine Pflegezulagen den

- a) Beschäftigten in der Pflege im Sinne der Ziffer 1. des Teils IV. (Beschäftigte im Pflegedienst) der Anlage A (Entgeltordnung) zum TV BG Kliniken und der Anlage 1b (Pflegedienst) zum TV-V ukb in den Pflegeorganisationsbereichen der Akutversorgung (stationäre Versorgung im Krankenhaus einschließlich der Ambulanzen und der Polikliniken sowie aller Funktionsbereiche und der Phase B der neurologischen Rehabilitation, Frührehabilitation, ohne die sonstigen Bereiche der stationären Rehabilitation)

in Höhe von **150,00 €**,

- b) leitenden Beschäftigten in der Pflege im Sinne der Ziffer 2. des Teils IV. (Beschäftigte im Pflegedienst) der Anlage A (Entgeltordnung) zum TV BG Kliniken und der Anlage 1b (Pflegedienst) zum TV-V ukb in den Pflegeorganisationsbereichen der Akutversorgung (stationäre Versorgung im Krankenhaus einschließlich der Ambulanzen und der Polikliniken sowie aller Funktionsbereiche und der Phase B der neurologischen Rehabilitation, Frührehabilitation, ohne die sonstigen Bereiche der stationären Rehabilitation)

in Höhe von **150,00 €**,

einsatzbereichbezogene Zulagen den

- c) Beschäftigten, die eine Zulage nach lit. a) oder b) erhalten, in dem Pflegeorganisationsbereich „Intensivstation / -medizin“

in Höhe von **31,00€**

- d) Beschäftigten, die eine Zulage nach lit. a) oder b) erhalten, in dem Pflegeorganisationsbereich „Rückenmarkverletzte oder Querschnittgelähmte“

in Höhe von **31,00 €**,

- e) Beschäftigten, die eine Zulage nach lit. a) oder b) erhalten, in dem Pflegeorganisationsbereich „Schwerbrandverletzte“

in Höhe von **31,00 €**,

- f) Beschäftigten, die eine Zulage nach lit. a) oder b) erhalten, in dem Pflegeorganisationsbereich „Station mit Intensivcharakter“

in Höhe von **16,00 €**,

- g) Beschäftigten, die eine Zulage nach lit. a) oder b) erhalten, in dem Pflegeorganisationsbereich „Septische Chirurgie“

in Höhe von **16,00 €**,

- h) Beschäftigten, die eine Zulage nach lit. a) oder b) erhalten, im Operationsdienst

in Höhe von **16,00 €**,

- i) Beschäftigten, die eine Zulage nach lit. a) oder b) erhalten, in der Anästhesiepflege

in Höhe von **16,00 €**,

- j) Beschäftigten, die eine Zulage nach lit. a) oder b) erhalten, in Ambulanzen und in Polikliniken einer Einrichtung der Akutversorgung

in Höhe von **16,00 €**,

- k) Beschäftigten, die eine Zulage nach lit. a) oder b) erhalten, in den Pflegeorganisationsbereichen „Intensivstation/-medizin“, „Rückenmarkverletzte oder Querschnittgelähmte“ oder „Station mit Intensivcharakter“, sofern sie die Pflegefachweiterbildung Paraplegiologie erfolgreich abgeschlossen haben und entsprechend tätig sind,

in Höhe von **150,00 €**;

sonstige Zulagen den

- l) Beschäftigten in der Pflege und leitenden Beschäftigten in der Pflege, die nicht nach lit. a) oder b) sowie c) bis k) zulagenberechtigt sind,

in Höhe von **31,00 €**,

- m) Beschäftigten, die regelmäßig für Tätigkeiten eingesetzt werden, die zur Aufrechterhaltung des medizinisch-technischen Betriebes erforderlich sind,

in Höhe von **31,00 €**,

wobei es den Betriebsparteien möglich ist, in einer Betriebsvereinbarung näher zu bestimmen, welche Beschäftigten zur Aufrechterhaltung des medizinisch-technischen Betriebes erforderlich sind,

- n) Beschäftigten in Gesundheitsberufen im Sinne der Ziffer 10. in Teil II. der Anlage A (Entgeltordnung zum TV BG Kliniken) sowie biologisch-technische

Assistentinnen / Assistenten und chemisch-technische Assistentinnen /
Assistenten

in Höhe von **80,00 €**,

- o) Beschäftigten in der Pflege und leitenden Beschäftigten in der Pflege, die nicht nach lit. a) oder b) sowie c) bis k) zulagenberechtigt sind und die zugleich in dem Pflegeorganisationsbereich „Komplexe Stationäre Rehabilitation (KSR)“ tätig sind,

in Höhe von **100,00 €**.

²Die allgemeinen Pflegezulagen nach Satz 1 lit. a) und b) sowie die sonstigen Zulagen gemäß Satz 1 lit. l) bis o) schließen sich jeweils untereinander wechselseitig aus, so dass immer nur eine dieser Zulagen innerhalb der jeweiligen Zulagengruppe gezahlt wird; die allgemeinen Pflegezulagen nach Satz 1 lit. a) und b) werden an die Beschäftigten auch dann in voller Höhe gezahlt, sobald sie in dem jeweiligen Bereich innerhalb eines Kalendermonats zu mehr als 50 % (überwiegend) eingesetzt sind. ³Die einsatzbereichbezogenen Zulagen nach Satz 1 lit. c) bis k) werden – unbeschadet der Regelung in Absatz (2) – an die Beschäftigten in voller Höhe gezahlt, die in dem jeweiligen Bereich innerhalb eines Kalendermonats zu mehr als 50 % (überwiegend) eingesetzt sind; Beschäftigte, die in dem jeweiligen Bereich innerhalb eines Kalendermonats nicht überwiegend, sondern nur tageweise eingesetzt sind, erhalten für jeden Arbeitstag 1/21 der jeweiligen Zulage, wobei die Höhe dieser Zulagen insgesamt auf die höchste monatliche Zulage nach Satz 1 lit. c) bis k) (Maximalbetrag) begrenzt ist.

⁴Satz 3 Halbs. 2 gilt nicht für das Verhältnis der einsatzbereichbezogenen Zulagen nach Satz 1 lit. c), d) und f) zu lit. k); diese Zulagen – entweder lit. c) und k) oder lit. d) und k) – werden kumulativ ausgezahlt, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁵Die nach Satz 3 und Satz 4 zu zahlenden Zulagen werden zuzüglich einer nach Satz 1 lit. a) oder b) zu leistenden allgemeinen Pflegezulage gezahlt.

Protokollerklärungen zu Satz 1 lit. a) und b), zu lit. k) sowie zu lit. n:

1. Die Formulierung „in den Pflegeorganisationsbereichen der Akutversorgung (stationäre Versorgung im Krankenhaus einschließlich der Ambulanzen und der Polikliniken sowie aller Funktionsbereiche und der Phase B der neurologischen Rehabilitation, Frührehabilitation, ohne die sonstigen Bereiche der stationären Rehabilitation“ unter lit. a) und b) bezieht sich sowohl auf die Beschäftigten in der Pflege im Sinne der Ziffer 1. des Teils IV. (Beschäftigte im Pflegedienst) der

Anlage A (Entgeltordnung) zum TV BG Kliniken als auch auf die Beschäftigten der Anlage 1b (Pflegedienst) zum TV-V ukb.

2. ¹Die Pflegefachweiterbildung Paraplegiologie setzt voraus, dass es sich um eine durch den Deutschsprachige Medizinische Gesellschaft für Paraplegie e.V. (DMPG) zertifizierte Fachweiterbildung handelt. ²In den beiden Pflegeorganisationsbereichen „Intensivstation/-medizin“ und „Station mit Intensivcharakter“ ist die Voraussetzung „und entsprechend tätig sind“ erfüllt, sofern in diesen regelhaft und Paraplegikerinnen/Paraplegiker behandelt werden
 3. Die Regelung unter lit n) umfasst in den dort genannten Berufsgruppen auch die Beschäftigten der BG Klinikum Unfallkrankenhaus Berlin gGmbH.
- (2) In den Fällen, in denen die zulagenberechtigende Tätigkeit nach Absatz (1) Satz 1 erst im Verlauf eines Kalendermonats beginnt, wird ab dem Beginn der Tätigkeit je Arbeitstag 1/21 der jeweiligen Zulage nach Absatz (1) gewährt.
- (3) ¹Die einsatzbereichbezogenen Zulagen nach Absatz (1) Satz 1 lit. c) bis j) werden auch im Fall einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gezahlt, sofern zum Zeitpunkt des Beginns der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit die Voraussetzungen nach Absatz (1) Satz 3 Halbs. 1 bereits erfüllt sind. ²Für Zeiten des Urlaubs werden die einsatzbereichbezogenen Zulagen nach Absatz (1) Satz 1 lit. c) bis j) nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Regelungen zur Entgeltfortzahlung erst dann gezahlt, wenn die anspruchsbegründenden Voraussetzungen zuvor mindestens einmal für drei volle Kalendermonate ununterbrochen bestanden haben. ³Die Regelungen zur Entgeltfortzahlung nach anderen tarifvertraglichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Regelungen für Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte erhalten die jeweilige Zulage in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 5

Zahlung der Zulagen

Die Zulagen sind zuzüglich zum Tabellenentgelt spätestens mit der Vergütung für den übernächsten auf den zulagenbegründenden Sachverhalt folgenden Monat zu zahlen.

§ 6
nicht belegt!

§ 7
Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der TV Zulagen BG Kliniken tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) ¹Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres, erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2023, schriftlich gekündigt werden. ²Die Regelungen in § 3 Absatz (1) Satz 1 lit. a) und b) sind abweichend von der Regelung in Satz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündbar.
- (3) ¹Die BG Kliniken können diesen Tarifvertrag nur gemeinsam kündigen. ²Er ist ihnen gegenüber auch nur einheitlich kündbar.
- (4) Eine Nachwirkung der Regelungen in § 3 Absatz (1) Satz 1 lit. c) bis k) ist ausgeschlossen.

Berlin, (ohne Datum)

Für
die BG Kliniken – Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung gGmbH

Geschäftsführung

Für
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundsvorstand